

# Die Satzung des Deutschen Schafscherervereins

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Schafscherer e.V.", im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72555 Metzingen, Kirchstraße 21.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist Förderung der Schafschur innerhalb seines Verbandsgebietes. Er erfolgt in gemeinnütziger Weise. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein kann Förder- sowie Sponsorengelder annehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehört es
  - a) regionale und überregionale Wettbewerbe und Lehrgänge durchzuführen, sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu organisieren.
  - b) Vertretung der Schafschur in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen.
  - c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Schafschur.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied ist jedes natürlich Person, die sich mit Schafe scheren beschäftigt.
- (4) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, si sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu ver-

pflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse mitzuteilen. Für die Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

- (3) Aktive Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen sowie das Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Passive Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen sowie das Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet werden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem absenden der zweiten Mahnung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - \* die Mitgliederversammlung
  - \* der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über Grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - \* den Vorstand sowie die Geschäftsführung zu entlasten
  - \* über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen
  - \* Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie kann im 1. Halbjahr und muss im zweiten Halbjahr eines Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dinglichkeitsantrag).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## § 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - \* ein Erster Vorsitzender
  - \* ein Zweiter Vorsitzender
  - \* einem Geschäftsführer
  - \* bis zu drei Beisitzer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des ge-

wöhnlichen Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden den Mitgliedern im auf die Sitzung folgenden Informationsbrief mitgeteilt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus Vereins- und steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.) mit Sitz in Berlin.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abschließend beschließt.

23. Januar 2009

Geändert am 27. Mai 2011